

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, in den Anhängen auftretende Fehler und Inkonsistenzen zu korrigieren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit¹ (im Folgenden „die Agentur“) und insbesondere auf Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen,²

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im ersten Jahr des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wurden in dem Text verschiedene Fehler und Inkonsistenzen festgestellt.
- (2) Eine klare, einfache und genaue Abfassung der gemeinschaftlichen Rechtsakte ist für die Transparenz der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie für deren Verständlichkeit in der Öffentlichkeit und den Wirtschaftskreisen unerlässlich. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs erfordert der Grundsatz der Rechtssicherheit, dass die Rechtsakte der Gemeinschaft klar und deutlich sind und ihre Anwendung für die Betroffenen vorhersehbar ist.
- (3) Die vorzunehmenden Änderungen betreffen das Einfügen eines Inhaltsverzeichnisses und die Korrektur von Fehlern und Inkonsistenzen in Anhang I (Teil-M), Anhang II (Teil-145), Anhang III (Teil-66) und Anhang IV (Teil-147) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission.

¹ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

² ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur³ gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe (b) und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 herausgegebenen Stellungnahme.
- (5) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme⁴ des durch Artikel 54 der Verordnung 1592/2002 geschaffenen Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

[Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.]

Artikel 2

Anhang I (Teil-M), Anhang II (Teil-145), Anhang III (Teil-66) und Anhang IV (Teil-147) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen der Kommission

Mitglied der Kommission

³ Stellungnahme 6/2005

⁴ [Noch zu veröffentlichen].

ANHANG

Anhang I (Teil-M) der Verordnung Nr. 2042/2003 der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

1. Nach „(Teil-M)“ wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhalt:

M.1	4
ABSCHNITT A TECHNISCHE ANFORDERUNGEN	4
Unterabschnitt A ALLGEMEINES	4
M.A.101 Geltungsbereich.....	4
Unterabschnitt B ZUSTÄNDIGKEIT	4
M.A.201 Verantwortlichkeiten	4
M.A.202 Meldung besonderer Ereignisse	5
Unterabschnitt C AUFRECHTERHALTUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT	6
M.A.301 Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.....	6
M.A.302 Instandhaltungsprogramm	6
M.A.303 Lufttüchtigkeitsanweisungen.....	6
M.A.304 Unterlagen für Änderungen und Reparaturen	7
M.A.305 Aufzeichnungen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs	7
M.A.306 Technisches Bordbuch des Betreibers.....	8
M.A.307 Übergabe der Aufzeichnungen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs.....	8
Unterabschnitt D INSTANDHALTUNGSNORMEN.....	8
M.A.401 Instandhaltungsunterlagen.....	8
M.A.402 Durchführung der Instandhaltung.....	8
M.A.403 Mängel am Luftfahrzeug	9
Unterabschnitt E KOMPONENTEN	9
M.A.501 Einbau.....	9
M.A.502 Instandhaltung von Komponenten.....	9
M.A.503 Komponenten mit Lebensdauerbegrenzung	10
M.A.504 Überwachung nicht betriebstüchtiger Komponenten	10

Unterabschnitt F INSTANDHALTUNGSBETRIEB	10
M.A.601 Geltungsbereich.....	10
M.A.602 Antrag	10
M.A.603 Umfang der Genehmigung	10
M.A.604 Instandhaltungsbetriebshandbuch.....	11
M.A.605 Einrichtungen	11
M.A.606 Anforderungen an das Personal.....	11
M.A.607 Freigabeberechtigtes Personal	11
M.A.608 Komponenten, Ausrüstungen und Werkzeuge	12
M.A.609 Instandhaltungsunterlagen.....	12
M.A.610 Arbeitsaufträge für die Instandhaltung.....	12
M.A.611 Instandhaltungsnormen.....	12
M.A.612 Freigabebescheinigung für Luftfahrzeuge.....	12
M.A.613 Freigabebescheinigung für Luftfahrzeugbauteile.....	12
M.A.614 Instandhaltungsaufzeichnungen	12
M.A.615 Rechte des Betriebs	13
M.A.616 Innerbetriebliche Prüfung.....	13
M.A.617 Änderungen beim genehmigten Instandhaltungsbetrieb	13
M.A.618 Fortdauer der Gültigkeit der Genehmigungen.....	13
M.A.619 Verstöße.....	13
Unterabschnitt G UNTERNEHMEN ZUR FÜHRUNG DER AUFRECHTERHALTUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT	14
M.A.701 Geltungsbereich.....	14
M.A.702 Antrag	14
M.A.703 Umfang der Genehmigung	14
M.A.704 Handbuch für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.....	14
M.A.705 Einrichtungen	14
M.A.706 Anforderungen an das Personal.....	14
M.A.707 Personal für die Prüfung der Lufttüchtigkeit.....	15
M.A.708 Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.....	15
M.A.709 Dokumentation	16

M.A.710 Prüfung der Lufttüchtigkeit	16
M.A.711 Rechte des Unternehmens	17
M.A.712 Qualitätssicherungssystem	17
M.A.713 Änderungen beim anerkannten Unternehmen für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	17
M.A.714 Führung der Aufzeichnungen	18
M.A.715 Fortdauer der Gültigkeit der Genehmigung	18
M.A.716 Verstöße.....	18
Unterabschnitt H – FREIGABEBESCHEINIGUNG – (CRS).....	18
M.A.801 Freigabebescheinigung für Luftfahrzeuge.....	18
M.A.802 Freigabebescheinigung für Komponenten.....	19
M.A.803 Berechtigung des Piloten/Eigentümers.....	19
Unterabschnitt I BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT	19
M.A.901 Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen	19
M.A.902 Gültigkeit der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit.....	20
M.A.903 Übertragung von Eintragungen in die Luftfahrzeugrolle innerhalb der EU.....	20
M.A.904 Prüfung der Lufttüchtigkeit von in die EU importierten Luftfahrzeugen	20
M.A.905 Verstöße.....	21
ABSCHNITT B VERFAHREN FÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	21
Unterabschnitt A ALLGEMEINES	21
M.B.101 Geltungsbereich	21
M.B.102 Zuständige Behörde	21
M.B.103 Annehmbare Nachweisverfahren.....	21
M.B.104 Führung von Aufzeichnungen	21
M.B.105 Gegenseitiger Informationsaustausch.....	22
Unterabschnitt B ZUSTÄNDIGKEIT	22
M.B.201 Pflichten.....	22
Unterabschnitt C AUFRECHTERHALTUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT	22
M.B.301 Instandhaltungsprogramm	22
M.B.302 Ausnahmen	23

M.B.303 Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen.....	23
M.B.304 Widerruf, Aussetzung und Beschränkung	23
Unterabschnitt D INSTANDHALTUNGSNORMEN.....	23
Unterabschnitt E KOMPONENTEN	23
Unterabschnitt F INSTANDHALTUNGSBETRIEB	23
M.B.601 Antrag	23
M.B.602 Erstgenehmigung	23
M.B.603 Erteilung der Genehmigung.....	24
M.B.604 Fortdauernde Aufsicht	24
M.B.605 Verstöße.....	24
M.B.606 Änderungen.....	24
M.B.607 Widerruf, Aussetzung und Einschränkung einer Genehmigung	25
Unterabschnitt G UNTERNEHMEN ZUR FÜHRUNG DER AUFRECHTERHALTUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT	25
M.B.701 Antrag	25
M.B.702 Erstgenehmigung	25
M.B.703 Erteilung der Genehmigung.....	25
M.B.704 Fortdauernde Aufsicht	26
M.B.705 Verstöße.....	26
M.B.706 Änderungen.....	26
M.B.707 Widerruf, Aussetzung und Einschränkung einer Genehmigung	26
Unterabschnitt H – FREIGABEBESCHEINIGUNG – (CRS).....	26
Unterabschnitt I BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT.....	27
M.B.901 Beurteilung von Empfehlungen.....	27
M.B.902 Prüfung der Lufttüchtigkeit durch die zuständige Behörde.....	27
M.B.903 Verstöße.....	27
Anlage I Vereinbarung zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	28
Anlage II EASA-Formular-1	30
Anlage III Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit	35
Anlage IV Kategorien von Genehmigungen.....	38

Anlage V Genehmigungsurkunde TEIL-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb	41
Anlage VI Genehmigungsurkunde TEIL-M Abschnitt A Unterabschnitt G Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	44
Anlage VII Komplexe Instandhaltungsaufgaben.....	46
Anlage VIII Eingeschränkte Instandhaltung durch den Piloten/Eigentümer.....	47

2. In M.A.305 Buchstabe (a) wird nach „a) Nach Beendigung von Instandhaltungsarbeiten muss die zugehörige Freigabebescheinigung gemäß M.A.801“ der Zusatz „oder 145.A.50“ eingefügt.

3. In M.A.305 Buchstabe (e) werden nach „e) Zusätzlich zur genehmigten Freigabebescheinigung, EASA-Formular-1 oder einer gleichwertigen Bescheinigung, müssen die folgenden, für alle eingebauten Komponenten,“ die Worte „(Motor, Propeller, Motorbaugruppe oder Komponente mit Lebensdauerbegrenzung)“ eingefügt.

4. In M.A.305 Buchstabe (e) Ziffer 2 wird nach „2. das Muster, die Baureihennummer und das Kennzeichen des Luftfahrzeugs“ der Zusatz „sofern zutreffend“ eingefügt.

5. In M.A.305 Buchstabe (e) Ziffer 2, werden nach „2. das Muster, die Baureihennummer und das Kennzeichen des Luftfahrzeugs“ die Worte „Motor, Propeller, Motorbaugruppe oder Komponente mit Lebensdauerbegrenzung“ eingefügt.

6. In M.A.305 Buchstabe (e) Ziffer 3 wird nach „3.“ der Zusatz „Das Datum sowie“ eingefügt.

7. In M.A.305 Buchstabe (h) wird Ziffer 1 ersetzt durch „1. sämtliche ausführlichen Instandhaltungsaufzeichnungen für das Luftfahrzeug und für darin eingebaute Komponenten mit begrenzter Lebensdauer, bis die darin enthaltenen Informationen durch neue, in Umfang und Ausführlichkeit gleichwertige Informationen ersetzt werden, aber mindestens 24 Monate, nachdem das Luftfahrzeug oder die Komponente für den Betrieb freigegeben wurde“.

8. In M.A.305 Buchstabe (h) Ziffer 2 wird nach „2. die Gesamtzeit“ Folgendes eingefügt: „des Betriebs (Stunden, Kalenderzeit, Flugzyklen und Landungen)“.

9. In M.A.305 Buchstabe (h) Ziffer 2 werden nach „2. die Gesamtzeit“ die Worte „und/oder die Gesamtanzahl der Flüge“ gestrichen.

10. In M.A.401 Buchstabe (b) Ziffer 1 werden nach „1. alle geltenden Forderungen, Verfahren, Standards oder Informationen, die von der zuständigen Behörde herausgegeben werden“ die Worte „oder die Agentur“ eingefügt.

11. In M.A.503 wird nach „Eingebaute Komponenten mit Lebensdauerbegrenzung dürfen die im anerkannten Instandhaltungsprogramm und den Lufttüchtigkeitsanweisungen vorgeschriebene genehmigte Lebensdauer nicht

überschreiten“ die folgende Ergänzung eingefügt: „Die zugelassene Lebensdauer wird in Kalenderzeit bzw. in Flugstunden oder –zyklen ausgedrückt. Nach deren Ablauf muss die zugelassene Komponente mit Lebensdauerbegrenzung aus dem Luftfahrzeug ausgebaut und gewartet oder entsorgt werden, wenn es sich um Komponenten mit zugelassener Lebensdauer handelt“.

12. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].

13. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].

14. In M.A.603 Buchstabe (a) wird „Anlage 5“ ersetzt durch „Anlage V“.

15. In M.A.603 Buchstabe (a) Ziffer 1 wird „Anlage 4“ ersetzt durch „Anlage IV“.

16. In M.A.614 Buchstabe (c) wird „drei Jahre“ ersetzt durch „zwei Jahre“.

17. In M.A.614 Buchstabe (c) Ziffer 1 wird „Beschädigung und Diebstahl“ ersetzt durch „Beschädigung, Diebstahl und Änderung“.

18. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].

19. In M.A.704 Buchstabe (a) Ziffer 3 wird „M.A.706(b)“ ersetzt durch „M.A.706(a)“.

20. In M.A.704 Buchstabe (a) Ziffer 4 wird „M.A.706(b)“ ersetzt durch „M.A.706(a)“.

21. In M.A.704 Buchstabe (b) letzter Satz wird vor „Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (b)“ der Buchstabe „(c)“ eingefügt.

22. In M.A.708 Buchstabe (c) wird nach den Worten „einem gemäß Teil-145 genehmigten Instandhaltungsbetrieb oder einem anderen Betreiber“ Folgendes eingefügt: „des gleichen Luftfahrzeugtyps“.

23. In M.A.708 Buchstabe (c) Ziffer 1 wird die Formulierung „nicht planmäßige“ ersetzt durch „gelegentliche“.

24. In M.A.710 Buchstabe (a) wird „M.A.902“ ersetzt durch „M.A.901“.

25. In M.A.710 Buchstabe (c) Ziffer 4 wird „M.A.404“ ersetzt durch „M.A.403“.

26. In M.A.710 Buchstabe (d) wird „M.A.902(a)“ ersetzt durch „M.A.901(a)“.

27. In M.A.710 Buchstabe (e) wird „M.A.902“ ersetzt durch „M.A.901“.

28. In M.A.711 Buchstabe (a) Ziffer 1 wird „Luftfahrzeugen in der nicht gewerbsmäßigen Beförderung“ ersetzt durch „Luftfahrzeugen, die nicht der gewerbsmäßigen Beförderung dienen“.

29. In M.A.711 Buchstabe (b) wird nach den Worten „kann zusätzlich anerkannt werden für“ Folgendes eingefügt: „die Durchführung von Prüfungen nach M.A.710“.
30. In M.A.711 Buchstabe (b) Ziffer 1 wird „oder“ ersetzt durch „und“.
31. In M.A.714 Buchstabe (d) wird „Beschädigung, Änderung und Diebstahl“ ersetzt durch „Beschädigung, Diebstahl und Änderung“.
32. In M.A.801 Buchstabe (b) Ziffer 2 wird „Anlage 7“ ersetzt durch „Anlage VII“.
33. In M.A.905 Buchstabe (c) wird „M.B.303“ ersetzt durch „M.B.903“.
34. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
35. In M.B.104 Buchstabe (d) Ziffer 7 werden die Worte „wie in M.B. Unterabschnitt B ausgeführt“ gestrichen.
36. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
37. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.]
38. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
38. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.]
39. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.]
40. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
41. In M.B.901 wird „M.A.902(d)“ ersetzt durch „M.A.901(d)“.
42. In Anlage II, Abschnitt 2, Feld 1 wird nach „*Feld 1* Name und Staat der Luftfahrtbehörde des Mitgliedstaates, die die Genehmigung, unter der die Bescheinigung ausgestellt wurde, erteilt hat“ der Satz „Wenn die Agentur die zuständige Behörde ist, muss EASA angegeben werden“ eingefügt.
43. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
44. In Anlage II wird die genehmigte Freigabebescheinigung, EASA-Formular-1, im Querformat dargestellt.
45. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
46. In Anlage III, Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit, EASA-Formular-15b, wird nach „Genehmigender Mitgliedstaat“ das Zeichen „*“ eingefügt.
47. In Anlage III, Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit, EASA-Formular-15b, wird „Mitglied der Europäischen Agentur für Flugsicherheit“ ersetzt durch „Mitgliedstaat der Europäischen Union**“.

48. In Anlage III, Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit, EASA-Formular-15b, wird nach „Berechtigungsnummer:...“ der folgende Absatz hinzugefügt: „*Falls zutreffend, Drittland/**Bei Drittland streichen“.
49. In Anlage III, Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit, EASA-Formular-15b, wird nach „BESCHEINIGUNG REF. Nr.“ Folgendes gestrichen: „AA-G1-000“.
50. In Anlage III, Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit, EASA-Formular-15b, wird nach „REFERENZ- Nr.“ Folgendes gestrichen: „MS-G1-000“.
51. In Anlage III, Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit, EASA-Formular-15a, wird nach „MITGLIEDSTAAT“ das Zeichen „*“ eingefügt.
52. In Anlage III, Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit, EASA-Formular-15a, wird „Mitglied der Europäischen Agentur für Flugsicherheit“ ersetzt durch „Mitgliedstaat der Europäischen Union**“.
53. In Anlage III, Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit, EASA-Formular-15a wird nach „Berechtigungsnummer:...“ der folgende Absatz hinzugefügt: „*Falls zutreffend, Drittland/**Bei Drittland streichen“.
54. In Anlage III, Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit, EASA-Formular-15a, wird „Mitglied der Europäischen Agentur für Flugsicherheit“ ersetzt durch „Mitgliedstaat der Europäischen Union“.
55. In Anlage III, Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit, EASA-Formular-15a, wird „BESCHEINIGUNG Nr.“ gestrichen.
56. In Anlage IV, Kategorien von Genehmigungen, Abschnitt 11, Tabelle, zweite Spalte, dritte Zeile, wird nach „GENEHMIGUNGSKATEGORIE A4 ANDERE LUFTFAHRZEUGE ALS“ Folgendes gestrichen: „A1“.
57. In Anlage IV, Kategorien von Genehmigungen, Abschnitt 11, Tabelle, zweite Spalte, fünfte Zeile, wird „C20“ durch „C22“ ersetzt.
58. In Anlage IV, Kategorien von Genehmigungen, Abschnitt 11, Tabelle 1, zweite Spalte, 13. Zeile, wird nach „C5 Stromversorgung“ Folgendes eingefügt: „und Beleuchtung“.
59. In Anlage IV, Kategorien von Genehmigungen, Abschnitt 11, Tabelle 1, zweite Spalte, 17. Zeile, wird „- Zelle“ gestrichen.
60. In Anlage IV, Kategorien von Genehmigungen, Abschnitt 11, Tabelle 1, zweite Spalte, 20. Zeile, wird nach „C12 Hydrauliksysteme“ Folgendes eingefügt: „Stromversorgung“.
61. In Anlage IV, Kategorien von Genehmigungen, Abschnitt 11, Tabelle 1, zweite Spalte, 21. Zeile, wird „Instrumente“ ersetzt durch „Anzeige-/Aufzeichnungssysteme“.

62. In Anlage IV, Kategorien von Genehmigungen, Abschnitt 11, Tabelle 1, zweite Spalte, 25. Zeile, wird nach „C17 Druckluft“ Folgendes eingefügt: „und Vakuum“.

63. In Anlage IV, Kategorien von Genehmigungen, Abschnitt 11, Tabelle 1, zweite Spalte, wird nach Zeile 28 „C20 Strukturbauteile“ die Zeile „C21 Wasserballast“ eingefügt.

64. In Anlage IV, Kategorien von Genehmigungen, Abschnitt 11, Tabelle 1, zweite Spalte, wird nach Zeile 28 „C20 Strukturbauteile“ die Zeile „C22 Antriebsverstärkung“ eingefügt.

65. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3 wird nach „MITGLIEDSTAAT“ das Zeichen „*“ eingefügt.

66. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3 wird „Mitglied der Europäischen Agentur für Flugsicherheit“ ersetzt durch „Mitgliedstaat der Europäischen Union**“.

67. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, wird nach „als einen nach TEIL-M Abschnitt A Unterabschnitt F genehmigten Instandhaltungsbetrieb, der für die Instandhaltung der in dem beigefügten Genehmigungsplan aufgeführten Produkte zugelassen ist und die entsprechenden Freigabebescheinigungen unter Verwendung der oben aufgeführten Referenz-Nummer ausstellen darf“ der neue Absatz „*Drittland bzw. EASA/**Bei Drittland bzw. EASA streichen“ eingefügt.

68. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, wird nach “als einen nach TEIL-M Abschnitt A Unterabschnitt F genehmigten Instandhaltungsbetrieb, der für die Instandhaltung der in dem beigefügten Genehmigungsplan aufgeführten Produkte“ Folgendes eingefügt: „Teile und Ausrüstungen“.

69. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, Bedingungen, Punkt 1, wird nach „1. Diese Genehmigung ist beschränkt auf den Bereich, der in dem Abschnitt Genehmigungsumfang des Instandhaltungsbetriebshandbuches festgelegt ist“ Folgendes eingefügt: „wie unter Part-M Abschnitt A Unterabschnitt F aufgeführt“.

70. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, Bedingungen, Punkt 4, wird nach „4. Vorbehaltlich der Erfüllung der vorgenannten Bedingungen, behält die vorliegende Genehmigung ihre Gültigkeit“ Folgendes eingefügt: „für eine unbegrenzte Dauer“.

71. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, Bedingungen, wird nach Punkt 4 nach „Datum der“ das Wort „Erst-“ eingefügt.

72. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, Bedingungen, wird nach Punkt 4 die Formulierung „Datum der beigefügten Genehmigung“ ersetzt durch „Datum dieser Revision“.

73. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, Bedingungen, wird nach Punkt 4 nach „Datum der beigefügten Genehmigung“ Folgendes eingefügt: „Revisionsnr.:“.

74. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, Bedingungen, wird nach „EASA-Formular-3“ der Zusatz „-Teil-M“ eingefügt.

75. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].

76. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, Genehmigungsverzeichnis, wird vor „Ref.-Nr.:...“ Folgendes eingefügt: „Instandhaltungsbetriebshandbuch“.

77. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, Genehmigungsverzeichnis, dritte Spalte, 11. Zeile wird „alle Arten“ ersetzt durch „betreffendes NDT-Verfahren angeben“.

78. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, Genehmigungsverzeichnis, wird vor „Ref.-Nr.:...“ Folgendes eingefügt: „Instandhaltungsbetriebshandbuch“.

79. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, Genehmigungsverzeichnis, wird nach „Datum der“ das Wort „Erst-“ eingefügt.

80. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, Genehmigungsverzeichnis, wird nach „Datum der Ausstellung“ Folgendes eingefügt: „Datum dieser Revision:...“.

81. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, Genehmigungsverzeichnis, wird nach „Datum der Ausstellung“ Folgendes eingefügt: „Revisions-Nr.:...“.

82. In Anlage V, Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Instandhaltungsbetrieb, EASA-Formular-3, Genehmigungsverzeichnis, wird „Für den Mitgliedstaat“ ersetzt durch „Für die zuständige Behörde“.

83. In Anlage VI wird die Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt G Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, EASA-Formular-14, durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage VI

Genehmigungsurkunde Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt G Unternehmen zur
Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

MITGLIEDSTAAT*
Mitgliedstaat der Europäischen Union**

GENEHMIGUNGSURKUNDE

REFERENZ:

Gemäß der geltenden Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission
und unter der Voraussetzung, dass die unten aufgeführten Bedingungen
eingehalten werden, erteilt der Mitgliedstaat hiermit

[NAME DES UNTERNEHMENS], EINEM UNTERNEHMEN ZUR
FÜHRUNG DER AUFRECHTERHALTUNG DER
LUFTTÜCHTIGKEIT

als einem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der
Lufttüchtigkeit gemäß Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt G die
Genehmigung zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der
im beigefügten Genehmigungsverzeichnis aufgeführten Luftfahrzeuge
und zur Erteilung von Empfehlungen oder Bescheinigungen über die
Prüfung der Lufttüchtigkeit nach erfolgter Prüfung der Lufttüchtigkeit
gemäß M.A.710:

BEDINGUNGEN

1. Diese Genehmigung unterliegt den im Abschnitt „Genehmigungsumfang“
des gemäß Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt G anerkannten Handbuchs des
Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit
aufgeführten Beschränkungen.
2. Diese Genehmigung erfordert die Einhaltung der in dem gemäß Teil-M
anerkannten Handbuch des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung
der Lufttüchtigkeit festgelegten Verfahren.
3. Diese Genehmigung behält so lange ihre Gültigkeit, wie der
Instandhaltungsbetrieb die Bestimmungen von Teil-M erfüllt.
4. Vorbehaltlich der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen behält die
vorliegende Genehmigung ihre Gültigkeit für eine unbegrenzte Dauer, sofern
sie nicht vorzeitig zurückgegeben, ersetzt, einstweilig außer Kraft gesetzt oder
entzogen worden ist.

Wenn dieses Formular auch für Inhaber eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses
verwendet wird, muss die Nummer des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses als

Referenz angegeben werden. Die oben aufgeführten Bedingungen 3 und 4 sind dann durch die folgenden Sonderbedingungen zu ersetzen:

5. Diese Genehmigung stellt keine Berechtigung zum Betrieb der oben aufgeführten Luftfahrzeugmuster dar. Die Berechtigung zum Betreiben der Luftfahrzeuge wird mit dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) erteilt.
6. Diese Genehmigung unterliegt den im Abschnitt „Genehmigungsumfang“ des gemäß Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt G anerkannten Handbuchs des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit aufgeführten Einschränkungen.
7. Diese Genehmigung ist gültig, solange der Luftfahrtunternehmer die Bestimmungen von Teil-M, Abschnitt A, Unterabschnitt G erfüllt und das anzuwendende Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramm, die Mindestausrüstungsliste und die technischen Luftfahrzeug-Bordbücher genehmigt sind.
8. Wenn der technische Betrieb ein anderer als der Luftfahrtunternehmer ist, bleibt diese Genehmigung unter der Voraussetzung gültig, dass dieser Betrieb/diese Betriebe die jeweiligen Vertragsbedingungen erfüllt/erfüllen.
9. Diese Genehmigung wird automatisch ungültig, wenn das Luftverkehrsbetreiberzeugnis abgelaufen ist, einstweilig außer Kraft gesetzt oder entzogen wurde, sofern von der zuständigen Behörde nicht ausdrücklich die Gültigkeit erklärt wird.
10. Vorbehaltlich der Erfüllung der vorgenannten Bedingungen behält die vorliegende Genehmigung ihre Gültigkeit, sofern sie nicht vorzeitig zurückgegeben, ersetzt, ausgesetzt oder widerrufen worden ist.

Datum der Erstaussstellung:

Unterschrift:

Datum dieser Revision:

Revisions-Nr.:

Für die zuständige Behörde

Seite 1 von

„*Drittland bzw. EASA/**Bei Drittland bzw. EASA streichen“.

Genehmigungsverzeichnis

Bezeichnung des Unternehmens: [NAME DES UNTERNEHMENS]

Ref.-Nr.:

Luftfahrzeugmuster :	Genehmigtes Instandhaltungs- verfahren Referenz	Prüfung der Lufttüchtigkeit erlaubt	Unternehmen gemäß dem Qualitätssystem
	, wie geprüft	ja	
	, wie geprüft	nein	

Dieses Genehmigungsverzeichnis unterliegt dem im Abschnitt „Genehmigungsumfang“ des gemäß Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt G anerkannten Handbuchs des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.

Referenz des Handbuchs des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit:

Datum der Erstaussstellung:

Unterschrift:

Datum dieser Revision:

Revisionsnr.:

Für die zuständige Behörde

_____”

Anhang II (Teil-145) der Verordnung Nr. 2042/2003 der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

1. Nach „(Teil-145)“ wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhalt:

145.1 Allgemeines	49
ABSCHNITT A	49
145.A.10 Geltungsbereich	49
145.A.15 Antrag.....	49
145.A.20 Umfang der Genehmigung.....	49
145.A.25 Anforderungen an die Betriebsstätte.....	49
145.A.30 Anforderungen an das Personal	50
145.A.35 Freigabeberechtigtes Personal und Unterstützungspersonal der Kategorien B1 und B2	52
145.A.40 Ausrüstung, Werkzeuge und Material	53
145.A.42 Abnahme von Komponenten	53
145.A.45 Instandhaltungsunterlagen	54
145.A.47 Produktionsplanung	55
145.A.50 Instandhaltungsbescheinigung	55
145.A.55 Instandhaltungsaufzeichnungen	55
145.A.60 Meldung besonderer Ereignisse	56
145.A.65 Sicherheits- und Qualitätsstrategie, Instandhaltungsverfahren und Qualitätssicherungssystem.....	56
145.A.70 Instandhaltungsbetriebshandbuch	57
145.A.75 Rechte des Betriebs.....	57
145.A.80 Einschränkungen für den Betrieb.....	58
145.A.85 Änderungen beim genehmigten Betrieb	58
145.A.90 Fortdauer der Gültigkeit.....	58
145.A.95 Verstöße	58
ABSCHNITT B VERFAHREN FÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	58
145.B.01 Geltungsbereich.....	58
145.B.10 Zuständige Behörde.....	58

145.B.15 In mehreren Mitgliedstaaten ansässige Betriebe	59
145.B.17 Annehmbare Nachweisverfahren	59
145.B.20 Erstgenehmigung.....	59
145.B.25 Erteilung der Genehmigung	59
145.B.30 Fortdauer der Gültigkeit der Genehmigung	59
145.B.35 Änderungen	60
145.B.40 Änderungen des Instandhaltungsbetriebshandbuchs (MOE)	60
145.B0,45 Rücknahme, Aussetzung und Einschränkung der Genehmigung	60
145.B0,50 Verstöße	60
145.B.55 Führung von Aufzeichnungen.....	60
145.B.60 Ausnahmen.....	61
Anlage I Verwendung des Formblatts EASA-Formular-1 für die Instandhaltung	62
Anlage II Einteilung der Klassen und Kategorien bei den Genehmigungen für Betriebe.....	67
Anlage III EASA-Formular-3	71
Anlage IV Bedingungen für den Einsatz von nicht nach Teil-66 qualifiziertem Personal gemäß 145.A.30(j) 1 und 2	73

2. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].

3. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.]

4. In 145.A.35 Buchstabe (j) Ziffer 4 zweiter Unterabsatz wird nach „Das freigabeberechtigte Personal“ Folgendes eingefügt: „und Unterstützungspersonal der Kategorien B1 und B2“.

5. In 145.A.55 Buchstabe (c) Ziffer 1 wird „Brand, Überschwemmung und Diebstahl“ ersetzt durch „Beschädigungen, Diebstahl und Änderungen“.

6. In 145.A.90, Buchstabe (a) Ziffer 1 wird „145.B.40“ ersetzt durch „145.B.50“.

7. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.]

8. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.]

9. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.]

10. In Anlage I Verwendung des Formblatts EASA-Formular-1 für die Instandhaltung, Abschnitt 2, Feld 1 wird nach „Name und Staat der Luftfahrtbehörde des Mitgliedstaates, die die Genehmigung, unter der die Bescheinigung ausgestellt

wurde, erteilt hat,“ Folgendes eingefügt: „wenn es sich bei der zuständigen Behörde um die „EASA“ handelt“.

11. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].

12. In Anlage I wird die Freigabebescheinigung, EASA-Formular-1, im Querformat dargestellt.

13. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].

14. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].

15. In Anlage II, Einteilung der Klassen und Kategorien bei den Genehmigungen für Betriebe, Abschnitt 12, Tabelle, zweite Spalte, sechste Zeile, wird „C20“ ersetzt durch „C22“.

16. In Anlage II, Einteilung der Klassen und Kategorien bei den Genehmigungen für Betriebe, Abschnitt 12, Tabelle 1, zweite Spalte, erste Zeile, wird das Zeichen „ /“ gestrichen.

17. In Anlage II, Einteilung der Klassen und Kategorien bei den Genehmigungen für Betriebe, Abschnitt 12, Tabelle 1, zweite Spalte, zweite Zeile, wird das Zeichen „ /“ gestrichen.

18. In Anlage II, Einteilung der Klassen und Kategorien bei den Genehmigungen für Betriebe, Abschnitt 12, Tabelle 1, zweite Spalte, 14. Zeile, wird nach „C5 Stromversorgung“ Folgendes eingefügt: „und Beleuchtung“.

19. In Anlage II, Einteilung der Klassen und Kategorien bei den Genehmigungen für Betriebe, Abschnitt 12, Tabelle 1, zweite Spalte, 18. Zeile, wird „- Zelle“ gestrichen.

20. In Anlage II, Einteilung der Klassen und Kategorien bei den Genehmigungen für Betriebe, Abschnitt 12, Tabelle 1, zweite Spalte, 14. Zeile, 21. Zeile, wird nach „C12 Hydrauliksysteme“ Folgendes eingefügt: „Stromversorgung“.

21. In Anlage II, Einteilung der Klassen und Kategorien bei den Genehmigungen für Betriebe, Abschnitt 12, Tabelle 1, zweite Spalte, 22. Zeile, wird „C13 Instrumente“ ersetzt durch „C13 Anzeige-/Aufzeichnungssysteme“.

22. In Anlage II, Einteilung der Klassen und Kategorien bei den Genehmigungen für Betriebe, Abschnitt 12, Tabelle 1, zweite Spalte, 26. Zeile, wird nach „C17 Druckluft“ Folgendes eingefügt: „und Vakuum“.

23. In Anlage II, Einteilung der Klassen und Kategorien bei den Genehmigungen für Betriebe, Abschnitt 12, Tabelle 1, zweite Spalte, wird nach der 29. Zeile „C20 Strukturbauteile“ die Zeile „C21 Wasserballast“ eingefügt.

24. In Anlage II Einteilung der Klassen und Kategorien bei den Genehmigungen für Betriebe, Abschnitt 12, Tabelle 1, zweite Spalte, wird nach der 29. Zeile „C20 Strukturbauteile“ die Zeile „C22 Antriebsverstärkung“ eingefügt.

25. In Anlage III, EASA-Formular-3, wird nach „MITGLIEDSTAAT“ das Zeichen „*“ eingefügt.
26. In Anlage III, EASA-Formular-3, wird „Mitglied der Europäischen Agentur für Flugsicherheit“ ersetzt durch „Mitgliedstaat der Europäischen Union**“.
27. In Anlage III, EASA-Formular-3, 1. Bedingung, wird „Genehmigungsumfang“ ersetzt durch „Arbeitsumfang“.
28. In Anlage III, EASA-Formular-3, wird nach „Datum der beigefügten Genehmigung:“ der Zusatz „...(optional)“ gestrichen.
29. In Anlage III, EASA-Formular-3, wird nach „Für die zuständige Behörde“ der neue Absatz „*Drittland bzw. EASA/**Bei Drittland bzw. EASA streichen“ eingefügt.
30. In Anlage III, EASA-Formular-3, wird nach „EASA-Formular-3“ Folgendes eingefügt: „-Teil-145“.
31. In Anlage III, EASA-Formular-3, wird nach „Ref.-Nr.“ Folgendes gestrichen: „M/S.001“.
32. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
33. In Anlage III, EASA-Formular-3, Genehmigungsverzeichnis, zweite Spalte, 11. Zeile wird „alle Arten“ ersetzt durch „betreffendes NDT-Verfahren angeben“.

Anlage III (Teil-66) der Verordnung Nr. 2042/2003 der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

1. Nach „(Teil-66)“ wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhalt:

66.1	74
ABSCHNITT A	74
Unterabschnitt A LIZENZ FÜR FREIGABEBERECHTIGTES PERSONAL – FLUGZEUGE UND HUBSCHRAUBER.....	74
66.A.1 Geltungsbereich	74
66.A.10 Antrag.....	74
66.A.15 Antragsvoraussetzungen	74
66.A.20 Rechte.....	74
66.A.25 Gefordertes Grundwissen.....	75
66.A.30 Erfahrung	75
66.A.40 Verlängerung der Lizenz für freigabeberechtigtes Personal.....	76
66.A.45 Musterbezogene/aufgabenbezogene Ausbildung und Berechtigungen	76
66.A.70 Bestimmungen für die Umwandlung	77
Unterabschnitt B LUFTFAHRZEUGE MIT AUSNAHME VON FLUGZEUGEN UND HUBSCHRAUBERN	77
66.A.100 Allgemeines	77
Unterabschnitt C KOMPONENTEN.....	77
66.A.200 Allgemeines	77
ABSCHNITT B VERFAHREN FÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	78
Unterabschnitt A ALLGEMEINES	78
66.B0.05 Geltungsbereich.....	78
66.B.10 Zuständige Behörde.....	78
66.B0.15 Annehmbare Nachweisverfahren	78
66.B0.20 Führung von Aufzeichnungen.....	78
66.B.25 Gegenseitiger Informationsaustausch	78
66.B0.30 Ausnahmen.....	79

Unterabschnitt B ERTEILUNG EINER LIZENZ FÜR FREIGABEBERECHTIGTES PERSONAL.....	79
66.B.100 Verfahren für die Erteilung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal durch die zuständige Behörde.....	79
66.B.105 Verfahren für die Erteilung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal über den gemäß Teil 145 genehmigten Instandhaltungsbetrieb	79
66.B.110 Verfahren für die Änderung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal zur Einbeziehung einer zusätzlichen Kategorie oder Unterkategorie.....	79
66.B.115 Verfahren für die Änderung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal zur Einbeziehung eines Luftfahrzeugmusters oder einer Luftfahrzeuggruppe.....	79
66.B.120 Verfahren für die Erneuerung der Gültigkeit einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal	80
Unterabschnitt C PRÜFUNGEN	80
66.B0.200 Prüfung durch die zuständige Behörde	80
Unterabschnitt D UMWANDLUNG NATIONALER QUALIFIKATIONEN.....	80
66.B0.300 Allgemeines.....	80
66.B0.305 Umwandlungsbericht für nationale Qualifikationen	81
66.B0.310 Umwandlungsbericht für Berechtigungen für genehmigte Instandhaltungsbetriebe	81
Unterabschnitt E BONUSPUNKTE FÜR DIE PRÜFUNG	81
66.B0.400 Allgemeines.....	81
66.B0.405 Bericht über Bonuspunkte für die Prüfung	81
Unterabschnitt F WIDERRUF, AUSSETZEN ODER EINSCHRÄNKEN DER LIZENZ FÜR FREIGABEBERECHTIGTES PERSONAL.....	81
66.B0,500 Widerruf, Aussetzen oder Einschränken der Lizenz für freigabeberechtigtes Personal	81
Anlage I Gefordertes Grundwissen.....	82
Anlage II Grundprüfungsstandard	135
Anlage III Musterlehrgang und Prüfungsstandard.....	138
Anlage IV Erforderliche Erfahrung für die Erweiterung einer Teil-66-Lizenz für freigabeberechtigtes Personal	144
Anlage V Antragsformular und Beispiel für Lizenzformat	144”

2. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].

3. In 66.A.40 Buchstabe (a), wird nach den Worten „(a) Die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal wird fünf Jahre nach ihrer letzten Erteilung“ Folgendes gestrichen: „oder Verlängerung“.
4. In 66.A.45 Buchstabe (h), wird „Absatz 3“ ersetzt durch „Absatz c)“.
5. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
6. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
7. In 66.B.100 Buchstabe (b), wird „Anlage 1“ ersetzt durch „Anlage I“.
8. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
9. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
10. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
11. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
12. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
13. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
14. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
15. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
16. In Anlage I, Gefordertes Grundwissen, Modul 12. Aerodynamik, Strukturen und Systeme von Hubschraubern, Absatz 12.4, wird nach „Kupplungen, Freilaufeinheiten und Rotorbremse“ Folgendes eingefügt: „Heckrotorantriebswellen, flexible Kupplungen, Lager, Schwingungsdämpfer und Lagergehänge“.
17. In Anlage I, Gefordertes Grundwissen, Modul 12. Aerodynamik, Strukturen und Systeme, Absatz 12.13, wird nach „Sonden- und Abflussheizung“ Folgendes eingefügt: „Wischeranlagen“.
18. In Anlage II, Grundprüfungsstandard, Absatz 1.7, wird „und -Untermodule“ nach „1.7. Die Erfolgsnote für jeden Auswahlfragenteil von Teil-66-Modulen“ gestrichen.
19. In Anlage II, Grundprüfungsstandard, Absatz 2.3, wird „Kategorie A- 0“ ersetzt durch „Kategorie A- 20“.
20. In Anlage II, Grundprüfungsstandard, Absatz 2.17, wird „Kategorie A- 0“ ersetzt durch „Kategorie A- 50“.
21. In Anlage II, Grundprüfungsstandard, Absatz 2.17, wird „Kategorie B1- 0“ ersetzt durch „Kategorie B1- 70“.

22. In Anlage II, Grundprüfungsstandard, Absatz 2.18, wird „Kategorie A- 0“ ersetzt durch „Kategorie A- 20“.

23. Anlage V, Antragsformular und Beispiel für Lizenzformat, EASA-Formular-26, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

“

I.
 EUROPÄISCHE UNION*
LAND
NAME UND LOGO DER BEHÖRDE

II.
Teil -66

LIZENZ FÜR
FREIGABEBERECHTIGTES

PERSONAL

III.
Nr.

DIESE LIZENZ WIRD VON ALLEN EU-MITGLIEDSTAATEN
 UND MIT DER EASA ASSOZIIERTEN STAATEN
 ANERKANNT

EASA-FORMULAR-26

IV. Vollständiger Name des Inhabers:

IVa. Geburtsdatum und Geburtsort:

V. Anschrift des Inhabers:

VI. Staatsbürgerschaft des Inhabers:

VII. Unterschrift des Inhabers

VIII a. Behörde:

Liz.-Nr.:

VIII b. Bedingungen:

- Diese Lizenz muss vom Inhaber unterzeichnet werden. Ihr muss ein Ausweisdokument, das ein Foto des Lizenzinhabers enthält, beiliegen.
- Die Eintragung von (Unter-)Kategorien **nur** auf der Seite/den Seiten mit der Überschrift Teil-66 (UNTER-)KATEGORIEN berechtigt den Inhaber **nicht** zur Ausstellung einer Freigabebescheinigung für ein Luftfahrzeug.
- Wenn in dieser Lizenz eine Luftfahrzeugmusterberechtigung eingetragen ist, erfüllt sie den Zweck von ICAO Anhang 1.
- Die Rechte des Inhabers dieser Lizenz sind von Teil-66 und den geltenden Anforderungen von Teil-M und Teil-145 vorgeschrieben.
- Diese Lizenz bleibt bis zu dem auf der Einschränkungseite angegebenen Datum gültig, es sei denn, sie wird vorher ausgesetzt oder widerrufen.
- Die Rechte im Rahmen dieser Lizenz dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn der Inhaber in den beiden vorausgegangenen Jahren entweder sechs Monate Erfahrung in der Instandhaltung gemäß den mit der Lizenz erteilten Rechten vorweisen kann oder die Voraussetzungen für die Erteilung der entsprechenden Rechte erfüllt.

Liz.-Nr.:

IX. Teil 66 (UNTER-)KATEGORIEN

Gültigkeit:

	A	B1	B2	C
Flugzeug mit Turbintriebwerk			-	-
Flugzeug mit Kolbenriebwerk				-
Hubschrauber mit Turbintriebwerk			-	-
Hubschrauber mit Kolbenriebwerk			-	-
Avionik	-	-		-
Luftfahrzeug	-	-	-	
Reserviert				

X. Unterschrift des ausstellenden Beamten und Datum:

XI. Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde

Liz.-Nr.:

Anhang IV (Part-147) der Verordnung Nr. 2042/2003 der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

1. Nach „(Teil-147)“ wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhalt:

147.1	152
ABSCHNITT A	152
UNTERABSCHNITT A ALLGEMEINES	152
147.A.05 Geltungsbereich	152
147.A.10 Allgemeines	152
147.A.15 Antrag.....	152
UNTERABSCHNITT B ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB	152
147.A.100 Anforderungen an die Betriebseinrichtung	152
147.A.105 Anforderungen an das Personal	153
147.A.110 Aufzeichnungen über die Ausbilder und die Prüfer für theoretische und praktische Prüfungen	153
147.A.115 Lehrmittel.....	153
147.A.120 Unterrichtsmaterial.....	154
147.A.125 Aufzeichnungen	154
147.A.130 Ausbildungsmethoden und Qualitätssicherungssystem.....	154
147.A.135 Prüfungen	154
147.A.140 Handbuch des Ausbildungsbetriebes für Instandhaltungspersonal.....	154
147.A.145 Rechte des Ausbildungsbetriebes für Instandhaltungspersonal	155
147.A.150 Veränderungen des Ausbildungsbetriebes für Instandhaltungspersonal	155
147.A.155 Verlängerung.....	155
147.A.160 Verstöße	156
UNTERABSCHNITT C DER ANERKANNTE LEHRGANG FÜR DIE GRUNDAUSBILDUNG	156
147.A.200 Der anerkannte Lehrgang für die Grundausbildung	156
147.A.205 Prüfung der theoretischen Grundkenntnisse	156
147.A.210 Prüfung der praktischen Grundlagen	156

UNTERABSCHNITT D MUSTERLEHRGANG/AUFGABENBEZOGENE AUSBILDUNG	156
147.A.300 Musterlehrgang/aufgabenbezogene Ausbildung.....	156
147.A.305 Prüfungen im Rahmen eines Musterlehrgangs oder einer aufgabenbezogenen Ausbildung.....	157
ABSCHNITT B: VERFAHREN FÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	157
UNTERABSCHNITT A ALLGEMEINES	157
147.B0,05 Geltungsbereich.....	157
147.B.10 Zuständige Behörde.....	157
147.B0,15 Annehmbare Nachweisverfahren	157
147.B0,20 Führung von Aufzeichnungen.....	157
147.B0,25 Ausnahmen.....	158
Unterabschnitt B – Erteilung einer Genehmigung.....	158
147.B0,100 Allgemeines.....	158
147.B.105 Antrag auf Genehmigung oder Änderung.....	158
147.B0,110 Genehmigungsverfahren	158
147.B0,115 Änderungsverfahren.....	158
147.B.120 Verlängerungsverfahren.....	158
147.B0,125 Genehmigungsurkunde des Ausbildungsbetriebes für Instandhaltungs- personal.....	159
147.B0,130 Beanstandungen	159
UNTERABSCHNITT C WIDERRUF, AUSSETZUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER GENEHMIGUNG DES AUSBILDUNGSBETRIEBES FÜR INSTANDHALTUNGSPERSONAL.....	159
147.B.200 Widerruf, Aussetzung und Einschränkung der Genehmigung des Ausbildungsbetriebes für Instandhaltungspersonal	159
ANLAGE I Dauer des Grundlehrgangs.....	160
ANLAGE II Genehmigungsurkunde	161
ANLAGE III Muster einer Urkunde über den Abschluss der Ausbildung.....	163”

2. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].

3. In 147.A.145 Buchstabe (e) wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

4. In 147.B.10 wird der folgende Absatz d hinzugefügt:

„d) *Qualifikation und Ausbildung*

Alle Mitarbeiter, die im Rahmen von Teil-147-Genehmigungen tätig sind, müssen:

1. entsprechend qualifiziert sein und über die notwendigen Kenntnisse, Erfahrung und Ausbildung verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen;
2. eine Schulung/Fortbildung bezüglich Teil-147 absolviert haben, die auch die beabsichtigte Bedeutung und den Standard dieser Vorschrift umfasst;
5. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
6. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
7. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.]
8. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
9. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.]
10. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
11. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.]
12. [Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung].
13. In Anlage II, Genehmigungsurkunde, EASA-Formular-11, wird „Europäische Union“ ersetzt durch „MITGLIEDSTAAT*“.
13. In Anlage II, Genehmigungsurkunde, EASA-Formular-11, wird „Zuständige Behörde“ ersetzt durch „Mitgliedstaat der Europäischen Union**“.
14. In Anlage II, Genehmigungsurkunde, EASA-Formular-11, wird nach „Für den Mitgliedstaat/EASA“ Folgendes eingefügt: „*Drittland bzw. EASA/**Bei Drittland bzw. EASA streichen“.